



IN 3 SCHRITTEN ZUM NEUEN BIKE:

1

Vertrag ausfüllen, unterschreiben und in doppelter Ausführung per Post an German SmartLease GmbH, Neuer Jungfernstieg 6a, 20354 Hamburg senden.

2

Unterschriebene Übergabebestätigung beim Händler abgeben

3

Leasingobjekt mitnehmen

Leasingvertrag

zwischen  
German SmartLease GmbH  
HRB 107665, USt-Id.Nr. DE 263265762  
-im folgenden Leasinggeber-  
und

LEASINGNEHMER:

Name/Firma:

**MUSTER**

Straße, Nr.:

Adresszusatz:

PLZ:

Ort:

Inhaber/pers. haftender Gesellschafter/Geschäftsführer

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

T T M M J J J J

Handelsregistereintragung:

USt. ID / SteuerNr.:

Ja

Nein

Telefon:

Email:

## LIEFERANT

Name/Firma:

Straße:

PLZ:

Ort:

Inhaber/pers. haftender Gesellschafter/Geschäftsführer

Vor- und Nachname:

Handelsregistereintragung:

USt-ID-Nr. / SteuerNr.:

Telefon:

Email:

# MUSTER

VERWENDUNGSZWECK

Das Leasingobjekt ist für die bestehende gewerbliche oder selbständige Tätigkeit des Leasingnehmers

bestimmt, die dieser seit

T T M M J J J J

ausübt.

## STANDORT DES LEASINGOBJEKTS

(wenn abweichend von der angegebenen Adresse des Leasingnehmers):

Straße:

PLZ:

Ort:

## LEASINGOBJEKT

Beschreibung:

Hersteller:

Anzahl: Geräte-Nr:

Baujahr:

Beschreibung:

Hersteller:

Anzahl: Geräte-Nr:

Baujahr:

Beschreibung:

Hersteller:

Anzahl: Geräte-Nr:

Baujahr:

Beschreibung:

Hersteller:

Anzahl: Geräte-Nr:

Baujahr:

# MUSTER

## LEASINGBEDINGUNGEN

Leasingdauer:  
(Monate)

Austauschoption erstmals nach:  
(Monate)

Leasingsonderzahlung:  
inkl. USt. (brutto)

Leasingsonderzahlung:  
zzgl. USt.

€

€

Anschaffungskosten:  
zzgl. USt.

monatliche Leasingrate:  
zzgl. USt.

kalkulierter Objektrestwert:  
zzgl. USt.

€

€

€



Zu den Voraussetzungen einer Anpassung von Leasingentgelten siehe § 2.3 bis 2.6 ALB.  
**Alle Leasingentgelte zuzüglich der bei Fälligkeit geltenden Umsatzsteuer.**

## VERTRAGSANGEBOT DES LEASINGNEHMERS

Der Leasingnehmer bietet dem Leasinggeber den Abschluss dieses Leasingvertrages über die als Leasingobjekt aufgeführten Wirtschaftsgüter zu den vor- und nachstehenden Bestimmungen unter ausdrücklicher Einbeziehung der **Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB)** auf den nachfolgenden 5 Seiten dieses Vertrages an. Diese ALB kann der Leasingnehmer auch jederzeit gesondert, auch in Textform, bei dem Leasinggeber anfordern. **An dieses Vertragsangebot ist der Leasingnehmer für 4 Wochen nach Zugang bei dem Leasinggeber gebunden.**

## 1. ZUSTANDEKOMMEN DES LEASINGVERTRAGS

Dieser Leasingvertrag kommt mit Annahme des Vertragsangebots des Leasingnehmers durch den Leasinggeber zustande. Der Leasingnehmer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Leasinggebers. Gleichwohl wird dieser den Leasingnehmer über die Annahme seines Vertragsangebots in Textform unterrichten.

## 2. RÜCKTRITTSRECHT BEI SCHEITERN EINES ERWERBS DES LEASINGOBJEKTS

Kommt der Kaufvertrag über den Erwerb des Leasingobjekts durch den Leasinggeber von dem Lieferanten (genannt: **Beschaffungsvertrag**) nicht oder nicht wirksam zustande, können Leasinggeber und Leasingnehmer jeder den Rücktritt von diesem Leasingvertrag erklären (siehe hierzu § 2.4 ALB).

## 3. ANSPRUCH DES LEASINGGEBERS AUF VOLLAMORTISATION UND ANDIENUNGSRECHT

Der Leasinggeber erbringt mit dem Erwerb des von dem Leasingnehmer nach dessen investivem Interesse bestimmten Leasingobjekts neben der Gebrauchsüberlassung an den Leasingnehmer auch eine dem Finanzierungsleasing immanente Finanzierungsfunktion. Der Leasinggeber hat deshalb Anspruch auf volle Amortisation aller hierdurch anfallenden Anschaffungs-, Finanzierungs- und Nebenkosten zuzüglich eines kalkulierten Gewinns, und der Leasingnehmer trägt das Risiko einer Wertminderung des Leasingobjekts während der Vertragslaufzeit.

Dem Leasinggeber steht bei einem Ende der Leasingdauer ein **Andienungsrecht** zu (Voraussetzung, Inhalt und Ausübung geregelt in § 11 ALB).

## 4. LEASINGBEGINN, LEASINGDAUER. LEASINGENTGELTE

Leasingbeginn ist am Tag der Übernahme des Leasingobjekts durch den Leasingnehmer vom Lieferanten. Die Leasingdauer beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats. Für den Zeitraum zwischen der Übernahme und Beginn der Leasingdauer schuldet der Leasingnehmer ein Entgelt für die Nutzung des Leasingobjekts von täglich 1/30 der Monatsrate. Eine Leasingsonderzahlung und die einmalige Bearbeitungsgebühr sind ab Leasingbeginn geschuldet und spätestens mit der 1. Leasingrate fällig.

Bis zum Ende der vereinbarten Leasingdauer ist die ordentliche Kündigung des Leasingvertrags ausgeschlossen. Wird das Leasingobjekt von dem Leasingnehmer zum Ende der Leasingdauer nicht zurückgegeben, kann dies zu einer entsprechenden Verlängerung der Vertragslaufzeit führen (siehe § 12.5 ALB).

## 5. AUSTAUSCHOPTION DES LEASINGNEHMERS

Der Leasingnehmer kann bei dem Leasinggeber nach Ablauf der vereinbarten Mindest-Leasingdauer den Austausch des Leasingobjekts, einzelner von mehreren Leasingobjekten oder einzelner Teile, Bestandteile oder Komponenten des Leasingobjekts (sog. **nutzungsfähige Teile** im Sinne von §1.4 ALB) gegen Überlassung vergleichbarer neuer Objekte als Vertragsgegenstand beantragen. Wenn der Leasinggeber diesem Antrag nach billigem Ermessen zustimmt, kommt zwischen den Parteien ein **Änderungsvertrag** unter Einbeziehung der Austauschobjekte und Verlängerung der Leasingdauer um den bereits abgelaufenen Zeitraum zustande (im Einzelnen geregelt in § 10 ALB).

## 6. GELTUNG DER TEXTFORM

Die Vertragserklärungen der Parteien zum Abschluss dieses Leasingvertrags und rechtsgestaltende Erklärungen (insbesondere Kündigung) erfordern zur Wirksamkeit die Einhaltung der Textform. Sonstige Vereinbarungen zu diesem Leasingvertrag bedürfen gemäß der Schlussbestimmungen nach § 20.3 ALB der Schriftform.



**Mit nachstehender Unterschrift zu seinem Vertragsangebot bestätigt der Leasingnehmer zugleich, dass er die Allgemeinen Leasingbedingungen §§ 1 bis 20 auf den folgenden fünf Seiten zur Kenntnis erhalten hat:**

## UNTERSCHRIFTEN

### LEASINGNEHMER:

Datum:                      Ort:    Unterschrift / Firma:

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben:

### ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN:

Die Identität der angegebenen Person und deren wirksame Unterschrift für den Leasingnehmer werden bestätigt.

Datum:                      Ort:    Unterschrift Händler / Firma:

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben:

### LEASINGGEBER:

Datum:                      Ort:

Hamburg

German SmartLease GmbH, rechtsgültige Unterschrift

# MUSTER

## ALLGEMEINE LEASINGBEDINGUNGEN (ALB)

(zu Leasingvertrag Nr. \_\_\_\_)

### §1 VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 1.1** Mit dem Zustandekommen des Leasingvertrags hat der Leasingnehmer das Recht, das Leasingobjekt nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen und dieser ALB in seiner Eigenschaft als Unternehmer und im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs an dem vereinbarten Standort zu nutzen. Ein Recht des Leasingnehmers auf Übereignung des Leasingobjekts oder Eigentumserwerb besteht nicht.
- 1.2** Nebenabreden, Zusatz- oder Ergänzungsvereinbarung zu diesem Leasingvertrag bei oder anlässlich des Vertragsschlusses, einschließlich Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen, die der Leasingnehmer mit dem Lieferanten oder einem sonstigen Dritten abschließt (zusammen „Zusatzvereinbarungen“ genannt), auch soweit sie eine bestimmte Nutzung des Leasingobjekts betreffen, bedürfen zur Einbeziehung in das Vertragsverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers
- 1.3** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Leasingnehmers, die den Bestimmungen des Leasingvertrags und diesen ALB entgegenstehen oder hiervon abweichende Regelungen zum Inhalt haben oder diese ergänzen, werden nicht Inhalt des Leasingvertrags. Solche AGB des Leasingnehmers finden auch dann keine Anwendung, wenn der Leasinggeber ihrer Einbeziehung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4** Sofern der Leasingvertrag für mehrere Leasingobjekte geschlossen wird oder ein Leasingobjekt aus mehreren selbständig nutzungsfähigen Teilen, Bestandteilen oder Komponenten besteht (diese „nutzungsfähige Teile“ genannt) gelten die Bestimmungen des Leasingvertrags und dieser ALB für jedes einzelne Leasingobjekt und jedes nutzungsfähige Teil eines Leasingobjektes gesondert, so als wäre hierüber ein rechtlich selbständiger Vertrag geschlossen. Störungen bei Überlassung eines von mehreren Leasingobjekten oder eines selbständig nutzungsfähigen Teils lassen die Wirksamkeit des Leasingvertrags über andere selbständig nutzbarer Teile des oder eines Leasingobjekts bei verhältnismäßiger Herabsetzung der vereinbarten Leasingentgelte im Übrigen unberührt.

### §2 LEASINGZAHLUNGEN, PREISANPASSUNG

- 2.1** Die Leasingraten sind ab Leasingbeginn und im Folgenden jeweils für drei Monate im Voraus mit Fälligkeit am Ersten des 3-Monats-Zeitraums zu zahlen. Die Leasingraten und alle weiteren vom Leasingnehmer nach dem Leasingvertrag geschuldeten Entgelte werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Vorabinformation über bevorstehende Kontenbelastungen erfolgt spätestens drei (3) Tage vor Lastschriftinzug.

- 2.2** Der Leasinggeber erteilt dem Leasingnehmer nach der Übernahme des Leasingobjekts eine Dauer-Leasingrechnung als zusammenfassende Rechnung in Schriftform. Einzelrechnungen werden auf Wunsch in elektronischer Form ohne Zusatzkosten erteilt; bei dem Verlangen nach Einzelrechnungen in Schriftform schuldet der Leasingnehmer ein Entgelt von € 7,50 zzgl. USt. je Rechnung.
- 2.3** Die Kalkulation der Leasingentgelte (Leasingraten, kalkulierter Restwert, Sonderzahlung) beruht auf den Anschaffungskosten des Leasingobjekts, dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung und der Geld- und Kapitalmarktlage.
- 2.4** Ändern sich die in diesem § 2.3 genannten Grundlagen für die Kalkulation der Leasingentgelte zwischen Vertragsschluss und Übernahme des Leasingobjektes, so werden die Leasingentgelte entsprechend angepasst. Eine Änderung der Geld- und Kapitalmarktlage tritt ein, wenn sich der Referenzzinssatz gemäß dem Index F.A.Z.-Renten-Rendite 10J. (Veröffentlichung in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“) in dem maßgeblichen Zeitraum um mehr als 3,0 Prozentpunkte des Ausgangswertes geändert hat.
- 2.5** Leasingnehmer und Leasinggeber sind berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Leasingentgelte zu verlangen, wenn sich die bei Vertragsabschluss geltenden, den Leasinggeber in seiner Funktion als Leasinggeber oder in seiner Funktion als Eigentümer des Leasingobjektes betreffenden Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) nach der Übernahme ändern. Dies gilt auch, wenn derartige Abgaben neu eingeführt werden.
- 2.6** Wenn nach Maßgabe der vorstehenden Klauseln zur Preisanpassung eine Änderung der vereinbarten Leasingentgelte eintritt, ist der Leasinggeber hiermit von dem Leasingnehmer ermächtigt, die Preisanpassung der Leasingentgelte für die Vertragsparteien verbindlich vorzunehmen und dem Leasingnehmer einen entsprechenden Nachtrag zum Leasingvertrag in Textform zu erteilen.

### **§3 ERWERB DES LEASINGOBJEKTES**

- 3.1** Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass der Leasinggeber das Leasingobjekt erst von einem vom Leasingnehmer ausgewählten Lieferanten erwerben muss. Soweit das Leasingobjekt Softwareprodukte beinhaltet wird der Leasinggeber das zeitlich unbefristete Nutzungsrecht daran (nachfolgend auch „Eigentum“ genannt) erwerben. Hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt schon bestellt oder steht er in Verhandlungen mit dem Lieferanten, so wird er den Leasinggeber umfassend informieren und ihm sämtliche diesbezüglichen Unterlagen aushändigen.
- 3.2** Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass der Leasinggeber in einen bereits zwischen Leasingnehmer und Lieferanten bestehenden Beschaffungsvertrag (Kaufvertrag, Werkvertrag, Projektvertrag o.ä. über das Leasingobjekt) eintritt. Der Leasinggeber wird jedoch auch ermächtigt, nach seiner Wahl den bereits zwischen dem Leasingnehmer und Lieferanten bestehenden Beschaffungsvertrag aufzuheben und mit dem Lieferanten einen neuen Beschaffungsvertrag über das Leasingobjekt abzuschließen. Der neue Beschaffungsvertrag soll nur zu inhaltsgleichen oder für den Leasingnehmer günstigeren Bedingungen abgeschlossen werden.
- 3.3** Der Leasinggeber unterrichtet den Leasingnehmer über den Bestelleintritt bzw. die Bestellung und stellt ihm auf Verlangen eine Kopie des Bestelleintritts bzw. der Bestellung zur Verfügung. Macht der Leasinggeber von der Ermächtigung gem. § 3.2 Gebrauch, erhält der Leasingnehmer eine Kopie des neuen Beschaffungsvertrags.
- 3.4** Wenn sicher feststeht, dass der Beschaffungsvertrag zwischen dem Lieferanten und dem Leasinggeber aus vom Leasinggeber nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtswirksam zustande kommt oder unwirksam ist, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei den Rücktritt von dem Leasingvertrag erklären.
- 3.5** Alle Pflichten aus dem Beschaffungsvertrag, die über die Pflicht zur Zahlung des für das Leasingobjekt geschuldeten Preises hinausgehen, übernimmt der Leasingnehmer mit schuldbefreiender Wirkung für den Leasinggeber. Bei Softwareprodukten besteht insbesondere die Pflicht, die vereinbarten Nutzungsbedingungen für das Leasingobjekt einzuhalten.

### **§4 AUSLIEFERUNG UND ÜBERNAHME**

- 4.1** Die Auslieferung des Leasingobjektes durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den Leasingnehmer.
- 4.2** Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Beschaffungsvertrages Vereinbarten zu untersuchen und zu testen. Etwaige Beanstandungen sind spezifiziert dem Lieferanten und dem Leasinggeber unverzüglich schriftlich sowie vorab in Textform anzuzeigen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt für den Leasingnehmer entsprechend. Bei einem Werkvertrag oder bei einer im Beschaffungsvertrag vereinbarten Abnahme ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Abnahme des Leasingobjektes für den Leasinggeber gegenüber dem Lieferanten vorzunehmen.
- 4.3** Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt zu übernehmen und dies dem Leasinggeber unverzüglich schriftlich zu bestätigen, sofern sich keine Beanstandungen ergeben. Verweigert der Leasingnehmer pflichtwidrig die Übernahme des Leasingobjekts, ist der Leasinggeber nach fristloser Kündigung des Leasingvertrags berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % der Netto-Anschaffungskosten für das Leasingobjekt zu verlangen. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines höheren bzw. niedrigeren Schadens nachzuweisen.
- 4.4** Nach Eingang der Übernahmeerklärung wird der Leasinggeber an den Lieferanten den für das Leasingobjekt geschuldeten Preis entrichten. Ist die Übernahmeerklärung unrichtig und dieser Fehler vom Leasingnehmer zu vertreten, ist der Leasingnehmer zum Schadensersatz verpflichtet.
- 4.5** Mit Zugang beim Leasinggeber wird die Übernahmeerklärung zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages.
- 4.6** Kosten und Gefahren der Lieferung des Leasingobjektes und seiner Installation trägt im Verhältnis zum Leasinggeber der Leasingnehmer. Bei Gefahrertritt vor Übernahme des Leasingobjektes können Leasinggeber und Leasingnehmer in Fällen nicht nur unerheblicher Beschädigung oder des Unterganges vom Leasingvertrag zurücktreten. Der Leasingnehmer ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Leasinggeber im Zusammenhang mit der Beschaffung des Leasingobjektes entstandene oder entstehende Kosten zu erstatten. Zum Ausgleich werden dem Leasingnehmer die Ansprüche des Leasinggebers gegenüber dem Lieferanten und sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten abgetreten (vgl. § 5.4).

### **§5 ANSPRÜCHE UND RECHTE DES LEASINGNEHMERS BEI PFLICHTVERLETZUNGEN UND MÄNGELN DES LEASINGOBJEKTES, ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN UND RECHTEN GEGEN LIEFERANTEN UND DRITTE**

- 5.1** Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber ausgeschlossen.
- 5.2** Weiterhin sind alle Ansprüche und Rechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln des Leasingobjektes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit zu jeder Zeit ausgeschlossen.
- 5.3** Vorgenannte Haftungsausschlüsse lassen eine etwaige Haftung des Leasinggebers nach § 15 unberührt.

- 5.4** Zum Ausgleich für die in § 5.1 und 5.2 sowie in § 4.6 geregelten Haftungsausschlüsse tritt der Leasinggeber hiermit seine Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz inkl. wegen evtl. selbständiger Garantien Dritter an den Leasingnehmer ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des Leasinggebers auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit vom Leasinggeber geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines dem Leasinggeber selbst entstandenen Schadens. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten - ggf. auch gerichtlich - geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, aus einer Minderung und auf einen Schaden des Leasinggebers ausschließlich an den Leasinggeber zu leisten sind. Der Leasinggeber ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Leasingnehmer fortlaufend zeitnah zu informieren.
- 5.5** Sofern Lieferant und Leasingnehmer sich nach Auslieferung des Leasingobjektes nicht über die Wirksamkeit eines vom Leasingnehmer erklärten Rücktritts, einer erklärten Minderung oder über das Bestehen eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung einigen, kann der Leasingnehmer die Zahlung der Leasing-Raten wegen etwaiger Mängel erst dann - im Falle der Minderung anteilig - vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Beschaffungspreises erhoben hat. Nutzt der Leasingnehmer das Leasingobjekt während der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten, ist er zur Fortzahlung der Leasing-Raten verpflichtet. Der Leasingnehmer kann verlangen, dass die Zahlung auf ein von ihm zugunsten des Leasinggebers eingerichtetes Treuhandkonto erfolgt. Statt der Fortzahlung kann der Leasingnehmer dem Leasinggeber auch eine Bankbürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes für die laufenden Leasing-Raten stellen. Nutzt der Leasingnehmer das Leasingobjekt nicht, ist er bis zu einer abschließenden Klärung, ob die Untersuchungspflicht und Beanstandungen des Leasingnehmers bestehen, verpflichtet, das Leasingobjekt auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen des Leasingnehmers ist der Leasinggeber unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des Leasingobjektes befugt.
- 5.6** Setzt der Leasingnehmer gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasingobjektes durch, so ist der Leasinggeber damit einverstanden, dass das bisherige Leasingobjekt gegen ein gleichwertiges neues Leasingobjekt ausgetauscht wird. § 5.8 gilt für das Austauschverhältnis entsprechend. Der Leasingnehmer wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Leasingobjekt unmittelbar auf den Leasinggeber überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Leasingnehmer, er wird den Leasinggeber vor Austausch des Leasingobjektes unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Geräte-Nummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Leasingobjektes mitteilen, ob die Untersuchungspflicht und Beanstandungen des Leasingnehmers gilt § 4.2 Absatz 1 entsprechend. Fällt eine Nutzungsentschädigung für das zurückzugebende Leasingobjekt nicht an, wird der Leasingvertrag mit dem neuen Leasingobjekt zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Fällt eine Nutzungsentschädigung an, hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten, und es gelten ergänzend die Regelungen der nachfolgenden Absätze. Zum Ausgleich hierfür wird dem Leasingnehmer nach Beendigung des Leasingvertrages ein bei der Verwertung des Leasingobjektes sich eventuell ergebender finanzieller Vorteil gutgebracht. Der Vorteil kann sich daraus ergeben, dass aufgrund der Nachlieferung eines neuen Leasingobjektes ein Mehrerlös erzielt wird. Der Ausgleich ist auf die Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung beschränkt.

- 5.7** Hat der Leasingnehmer eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, dass sich alle nach dem Vertrag geschuldeten Leasingentgelte entsprechend ermäßigen. Hat der Leasingnehmer einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages.

- 5.8** Eine Rückgewähr des Leasingobjektes an den Lieferanten oder Dritten führt der Leasingnehmer auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/des Dritten gegenüber dem Leasinggeber durch.

- 5.9** Bei Leasingverträgen über gebrauchte Objekte stehen dem Leasingnehmer Mängelansprüche gegen den Lieferanten nur in dem im Beschaffungsvertrag in rechtswirksamer Weise geregelten Umfang zu. Ist danach die Haftung für Mängel bei gebrauchten Leasingobjekten vom Lieferanten ausgeschlossen, verbleibt es gleichwohl im Rechtsverhältnis zwischen den Parteien des Leasingvertrages bei dem wirksamen Ausschluss der Mängelhaftung des Leasinggebers nach vorstehender Regelung dieses §§ 5.1 bis 5.4.

## **§6 GEBRAUCH UND INSTANDHALTUNG DES LEASINGOBJEKTES**

- 6.1** Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt schonend und pfleglich zu behandeln. Er darf das Leasingobjekt nur unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisung sowie der Wartungs- und Pflegeempfehlungen des Lieferanten/Importeurs/Herstellers einsetzen. Der Leasingnehmer hat auf seine Kosten das Leasingobjekt in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, insbesondere die erforderlichen Ersatzteile zu beschaffen, die jeweils erforderlichen Reparaturen ausführen zu lassen und einen Wartungsvertrag abzuschließen, wenn dies aufgrund der Art des Leasingobjektes erforderlich oder üblich ist. Soweit Softwareprodukte Gegenstand des Leasingvertrages sind und hierzu Pflegeverträge angeboten werden, hat der Leasingnehmer auf seine Kosten einen solchen Vertrag abzuschließen und für die Dauer des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten. Leasingnehmer und Leasinggeber sind sich darüber einig, dass die Nutzungsrechte an dem gepflegten Softwareprodukt allein dem Leasinggeber zustehen, wobei der Leasinggeber dem Leasingnehmer ein beschränktes Nutzungsrecht einräumt.

- 6.2** Der Leasingnehmer darf das Leasingobjekt nur am vereinbarten Standort nutzen. Eine Änderung des Standortes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Der Leasinggeber kann die Zustimmung verweigern, sofern die Änderung des Standortes seinem berechtigten Interesse widerspricht. Insbesondere widerspricht es dem berechtigten Interesse des Leasinggebers, wenn das Leasingobjekt ins Ausland verbracht werden soll.

- 6.2** Der Leasingnehmer darf das Leasingobjekt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Leasinggebers Dritten nicht zum Gebrauch überlassen, insbesondere nicht vermieten. Das Kündigungsrecht nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

- 6.3** Der Leasingnehmer hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des Leasingobjektes regeln, einzuhalten und insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen.

- 6.4** Der Leasingnehmer stellt den Leasinggeber von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Leasingobjekt frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter aus der Verletzung der in 6.1 bis 6.4 genannten Verpflichtungen.

- 6.5** Die Freistellungsverpflichtung des Leasingnehmers besteht auch gegenüber einem Dritten, dem das Leasingobjekt im Zuge der Refinanzierung zur Sicherheit übereignet wurde.

Kommt der Leasingnehmer den Verpflichtungen gem. diesem § 6.1, 6.4 und 6.5 nicht nach, ist der Leasinggeber berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Leasingnehmers zu erfüllen. Ein Recht zur Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

- 6.6** Kommt der Leasingnehmer den Verpflichtungen gem. diesem § 6.1, 6.4 und 6.5 nicht nach, ist der Leasinggeber berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Leasingnehmers zu erfüllen. Ein Recht zur Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

**6.7** Änderungen und Einbauten am Leasingobjekt, die dessen Funktionsfähigkeit und Werthaltigkeit wesentlich verändern oder beeinträchtigen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Der Leasingnehmer darf das Leasingobjekt nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache machen.  
Wird das Leasingobjekt mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht, die Verbindung zum Vertragsende des Leasingvertrags wieder aufzuheben. Dass diese Verbindung aufgehoben werden kann, ist vom Leasingnehmer sicherzustellen. Ist der Leasingnehmer nicht selbst Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, den Eigentümer auf den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung aufmerksam zu machen und dem Leasinggeber auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers über den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung beizubringen.

**6.8** Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt von Rechten Dritter freizuhalten. Der Leasingnehmer wird den Leasinggeber unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Leasingobjekt oder das Grundstück, auf dem es sich befindet, unterrichten und ihm diesbezügliche Unterlagen aushändigen. Dem Leasinggeber entstehende Interventionskosten trägt der Leasingnehmer.

## **§7 VERSICHERUNG/ABTRETUNG VON SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN**

**7.1** Der Leasingnehmer wird für das Leasingobjekt bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer auf eigene Kosten eine Sachversicherung gegen Feuer, Einbruch sowie Diebstahl abschließen und bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Leasingobjektes aufrechterhalten.

Für Fahrzeuge ist eine Vollkaskoversicherung, für Produktions- bzw. Baumaschinen eine Maschinenkaskoversicherung, bei entsprechenden Geräten eine Elektronikversicherung, für Software eine Software- /Datenträgerversicherung abzuschließen und bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Leasingobjektes aufrecht zu erhalten. Hierbei kann eine Selbstbeteiligung des Leasingnehmers als Versicherungsnehmer im Umfang von 25% des Wiederbeschaffungswertes, höchstens jedoch von € 500,00 vereinbart werden.

**7.2** Der Leasingnehmer hat innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme des Leasingobjektes dem Leasinggeber nachzuweisen, dass er die abzuschließenden Versicherungen beantragt hat und eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der Leasingnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Leasinggeber berechtigt, die nicht nachgewiesenen Versicherungen selbst auf Kosten des Leasingnehmers abzuschließen.

**7.3** Der Leasingnehmer tritt zur Sicherung aller Ansprüche des Leasinggebers aus dem Leasingvertrag hiermit die Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine etwaigen Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer an den Leasinggeber ab, der die Abtretung annimmt. Der Leasingnehmer hat zu beantragen, dass der Versicherer einen einzelpolicierten Sicherungsschein auf den Leasinggeber ausstellt und ihm diesen übersendet. Er hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen gegenüber dem Versicherer zu erbringen und alle aus dem Versicherungsvertrag erwachsenden Obliegenheiten zu erfüllen.

**7.4** Unabhängig von der Abtretung ist der Leasingnehmer widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Er muss dabei in jedem Fall Zahlung an den Leasinggeber verlangen. Der Leasinggeber ist unverzüglich über den Schadensfall und den jeweiligen Stand seiner Abwicklung zu informieren.

**7.5** Der Leasinggeber wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem Leasingnehmer zur Verfügung stellen, soweit diese zur Wiederherstellung/Ersetzung des Leasingobjektes erforderlich sind oder in diesem Umfang auf die Zahlungspflicht des Leasingnehmers anrechnen.

**7.6** Solange der Leasingnehmer den Abschluss einer Versicherung entsprechend § 7.1 und 7.2 dem Leasinggeber nicht nachgewiesen hat, ist der Leasinggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Leasingobjekt auf Kosten des Leasingnehmers in die Rahmen-Sachversicherung einzubeziehen, die der Leasinggeber selbst mit einem zugelassenen Versicherer abgeschlossen hat.

**7.7** Ist das Leasingobjekt gemäß § 7.6 in die Sachversicherung des Leasinggebers einbezogen, werden die Versicherungskosten mit den Leasingraten zusammen im Voraus erhoben. Werden die Versicherungskosten nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Leasinggeber eine Zahlungsfrist von zwei Wochen bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Leasinggeber die Einbeziehung des Leasinggegenstandes in seine Sachversicherung fristlos kündigen, wenn er dies mit der Fristsetzung angedroht hatte. Macht der Leasinggeber von diesem Recht zur Kündigung Gebrauch, hat der Leasingnehmer binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung dem Leasinggeber den Abschluss einer Sachversicherung gem. § 1 und 2 nachzuweisen.

## **§8 SACH- UND PREISGEFAHR**

**8.1** Der Leasingnehmer trägt für das Leasingobjekt die Sach- und Preisgefahr, insbesondere alle Gefahren des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung sowie der sonstigen Verschlechterung, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht vom Leasinggeber zu vertreten sind.

Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den Leasingnehmer nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten.

Der Leasingnehmer wird den Leasinggeber über Ereignisse im Sinne dieses § 8.1 Abs.1 unverzüglich in Textform unterrichten und auf Nachfrage dem Leasinggeber damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) übergeben.

**8.2** Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten nach den Vorgaben des Herstellers instand zu setzen oder es durch ein gleichartiges und gleichwertiges Objekt zu ersetzen.

Im Falle des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Totalschadens oder der erheblichen Beschädigung des Leasingobjektes hat der Leasingnehmer alternativ das Recht, den Leasingvertrag gegen eine aufgrund der Vollamortisationspflicht geschuldete Ausgleichszahlung (siehe nachfolgend § 8.4) außerordentlich zu kündigen. Eine „erhebliche Beschädigung“ liegt bei einem Schaden des Leasingobjektes vor, wenn die Schadenshöhe 60% des Wiederbeschaffungswertes übersteigt.

Das dem Leasingnehmer nach dem vorstehenden Absatz zustehende Recht zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrags kann nur innerhalb der Frist von einem (1) Monat ab Kenntnis des Ereignisses, bei Beschädigung auch Kenntnis der Schadenshöhe und des Wiederbeschaffungswertes, ausgeübt werden. Unbeschadet dieser Frist der Leasingnehmer dem Leasinggeber über die von ihm unverzüglich zu treffende Wahl ohne schuldhaftes Zögern in Textform informieren.

**8.3** Wählt der Leasingnehmer die Instandsetzung im Sinne dieses § 8.2 Absatz 1, so hat er das Leasingobjekt in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und dies dem Leasinggeber unverzüglich nachzuweisen. Wählt er die Ersetzung im Sinne dieses § 8.2 Absatz 1, so hat er dem Leasinggeber das Eigentum am Ersatz-Leasingobjekt zu verschaffen. Der Leasingvertrag gilt unverändert für das Ersatz-Leasingobjekt. Für die Untersuchungs- und Beanstandungen des Leasingnehmers gilt § 4.2 Absatz 1 entsprechend.

**8.4** Im Falle der Kündigung des Leasingvertrages nach § 8.2 hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber nach dessen Wahl entweder (i) den Zeitwert des Leasingobjektes in vertragsgemäßem Zustand zu ersetzen oder (ii) den Leasinggeber wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Leasingvertrages zum Ende der vereinbarten Laufzeit gestanden hätte.

Im letzten Fall (ii) hat der Leasingnehmer insbesondere alle ausstehenden Leasingzahlungen, den entgangenen Verwertungserlös sowie eine anfallende Vorfälligkeitsentschädigung an den Leasinggeber zu zahlen. Als entgangener Verwertungserlös wird ein Mindestbetrag in Höhe des vereinbarten kalkulierten Objektrestwertes (Nettobetrag) zugrunde gelegt, oder eine Entschädigung von 10% der Netto-Anschaffungskosten für das Leasingobjekt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Beiden Parteien bleibt vorbehalten, einen höheren bzw. niedrigeren Schaden nachzuweisen. Entsprechende Zahlungsverpflichtungen sind um die bei dem Leasinggeber entstehenden Zinsvorteile durch Abzinsung der aus- gefallenen künftigen Leasingzahlungen mit dem vereinbarten Refinanzierungszinssatz, um Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere von Versicherern, und um einen eventuellen Verwertungserlös für das Leasingobjekt, dieser gemindert um entstandene Verwertungskosten, im Wege der Saldierung zu kürzen.



## §9 KÜNDIGUNG DES LEASINGVERTRAGES

- 9.1** Ordentliche Kündigung:  
Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der vereinbarten Leasing-Dauer ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.
- 9.2** Außerordentliche Kündigung:  
Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Der Leasinggeber ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
- a) der Leasingnehmer mit der Zahlung geschuldeter Leasingraten in einem Umfang in Verzug ist, der nach den gesetzlichen Kündigungsvoraussetzungen des § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3.a) oder 3.b) BGB zur fristlosen Kündigung berechtigt, insbesondere
  - b) wenn der Leasingnehmer für zwei aufeinander folgende Zahlungs- termine jeweils mit Entrichtung einer einzelnen Leasingrate oder eines nicht unerheblichen Teils der einzelnen Leasingrate in Verzug ist;
  - c) bei vereinbarter Zahlung von Leasingraten für längere als monatliche Zahlungsperioden (wie bei der vereinbarten Zahlung einer Quartalsrate) der Leasingnehmer mit der Zahlung einer Leasingrate in Verzug ist und trotz Abmahnung unter Kündigungsandrohung für länger als einen (1) Monat in Verzug bleibt;
  - d) nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Leasingnehmers eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers herleitet;
  - e) der Leasingnehmer seinen Auskunfts- und Informationspflichten nach § 15.2 oder seinen Offenlegungspflichten nach § 15.3 trotz Abmahnung nicht nachkommt;
  - f) der Leasingnehmer falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Leasinggebers in erheblichem Umfang zu gefährden;
  - g) von dem Leasingnehmer vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden oder ohne Ersatzsicherheit wegfallen; oder
  - h) der Leasingnehmer trotz Abmahnung seine sonstigen Vertragspflichten weiterhin erheblich verletzt oder Folgen von derartigen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- 9.3** Als Rechtsfolge einer fristlosen Kündigung ist die zur Kündigung berechtigte Partei im Wege des Schadensersatzes wirtschaftlich so zu stellen, wie sie bei ungestörtem Ablauf des Leasingvertrages gestanden hätte. Insbesondere finden für den Schadensersatz des Leasinggebers bei einer von diesem erklärten außerordentlichen Kündigung die Regelungen des § 8.4 entsprechende Anwendung.

## §10 AUSTAUSCHOPTION DES LEASINGNEHMERS

- 10.1** Dem Leasingnehmer steht die Austauschoption nach Ziffer 5. des Vertragsformulars erstmals zu dem Tag zu, welcher dem vereinbarten Zeitraum der vereinbarten Mindest-Leasingdauer nachfolgt, im Anschluss jeweils zum ersten Tag der folgenden Monate. Der Leasingnehmer kann die Austauschoption wahlweise für einzelne, mehrere oder sämtliche Leasingobjekte des Leasingvertrages oder für einzelne nutzungsfähige Teile der Leasingobjekte (im Sinne von § 1.4) ausüben.
- 10.2** Die Ausübung der von dem Leasingnehmer gewünschten Austauschoption erfolgt durch einen Austausch Antrag, welcher dem Leasinggeber spätestens vier (4) Wochen vor dem für den Austausch gewünschten Zeitpunkt in Textform zugehen muss. Dieser Antrag muss die auszutauschenden Leasingobjekte bzw. nutzungsfähigen Teile genau bezeichnen. Ebenfalls muss der Leasingnehmer in seinem Antrag die vergleichbaren Objekte mit deren Anschaffungspreis und Lieferanten angeben, die ihm als neue Leasingobjekte bzw. nutzungsfähige Teile im Austausch überlassen werden sollen. Der Leasinggeber wird unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der Bonität des Leasingnehmers darüber entscheiden, ob der von dem Leasingnehmer gewünschte Austausch möglich ist.
- 10.3** Wenn der Leasinggeber mit dem in dem Antrag des Leasingnehmers gewünschten Austausch einverstanden ist, wird er dem Leasingnehmer einen vorbereiteten Änderungsantrag zum Leasingvertrag zusenden. Darin werden die auszutauschenden Objekte des laufenden Leasingvertrags und die zum Austausch vorgesehenen neuen Leasingobjekte angegeben sowie die auf Grundlage der mitgeteilten Anschaffungskosten für die neuen Leasingobjekte berechneten Leasingentgelte unter Einbeziehung der anteilig verbleibenden Leasingrate für die verbleibenden bisherigen Leasingobjekte. Ebenfalls wird der Änderungsvertrag vorsehen, dass die bisher vereinbarte Leasingdauer um die bis zum Übergabetermin für die neuen Objekte verstrichene Leasingdauer des Vertrages verlängert wird.
- 10.4** Mit Gegenzeichnung des Änderungsantrags durch den Leasingnehmer kommt ein Änderungsvertrag zu dem laufenden Leasingvertrag zu den Bestimmungen des Änderungsantrages zustande. Sämtliche Bestimmungen des hier vereinbarten Leasingvertrages einschließlich der ALB gelten auch für den Änderungsvertrag und die verlängerte Leasingdauer fort. Für den Erwerb der Austauschobjekte gilt § 3 mit der Maßgabe, dass bei Scheitern des Erwerbs der Austauschobjekte die Parteien nur zum Rücktritt von dem Änderungsvertrag berechtigt sind.
- 10.5** Die in dem Änderungsvertrag vereinbarte Verlängerung der Leasingdauer beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Leasingnehmer die Austauschobjekte übernommen hat. § 4 gilt insoweit entsprechend. Gegen Übernahme der Austauschobjekte hat der Leasingnehmer die auszutauschenden bisherigen Leasingobjekte an den Leasinggeber oder auf dessen Weisung an den Lieferanten zurück zu geben. Für die Rückgabe gelten die in § 12.1 und § 12.4 getroffenen Regelungen.

## §11 ANDIENUNGSRECHT DES LEASINGGEBERS

- 11.1** Der Leasinggeber hat das Recht, nach einem Ende der Leasingdauer innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Wochen ab dem Beendigungszeitpunkt (Ausübungsfrist) von dem Leasingnehmer den Erwerb des Leasingobjekts unter Ausschluss der kaufrechtlichen Mängelhaftung zu einem Preis in Höhe des vereinbarten kalkulierten Restwertes zuzüglich hierauf entfallender Umsatzsteuer zu verlangen.
- 11.2** Die Ausübung des Andienungsrechts erfolgt durch ausdrückliche Andienungsrechtserklärung des Leasinggebers in Textform gegenüber dem Leasingnehmer spätestens bis Ablauf der Ausübungsfrist. Zugleich erteilt der Leasinggeber dem Leasingnehmer die Rechnung über den Kaufpreis für das Leasingobjekt in Höhe des vereinbarten Restwertes zzgl. USt. Das Eigentum am Leasingobjekt geht nach Ablauf der Leasingdauer auf den Leasingnehmer unter der Bedingung über, dass dieser den Rechnungsbetrag vollständig an den Leasinggeber gezahlt hat.
- 11.3** Wenn für den Leasinggeber die Ausübung des Andienungsrechts in Betracht kommt, wird er den Leasingnehmer hierüber spätestens zwei (2) Monate vor dem Ende der Leasingdauer in Textform benachrichtigen (sog. Vorabankündigung der möglichen Andienungsrechtsausübung). Geht dem Leasingnehmer eine solche Vorabankündigung nicht zu, ist er verpflichtet, das Leasingobjekt am Tag nach dem Ende der vereinbarten Leasingdauer an den Leasinggeber zurück zu geben. Für die Rückgabe gelten die in § 12 getroffenen Regelungen.

## §12 RÜCKGABE DES LEASINGOBJEKTES

- 12.1** Der Leasingnehmer ist verpflichtet, am Tag nach dem Ende der vereinbarten Leasingdauer das Leasingobjekt auf eigene Kosten und Gefahr am Firmensitz des Leasinggebers zurück zu geben.

- 12.2** Besteht ein berechtigtes Interesse des Leasinggebers, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Leasingnehmers einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der Leasingnehmer darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei der Rückgabe an dem Sitz des Leasinggebers.  
Eine Schlechterstellung des Leasingnehmers liegt nicht vor, wenn eine von dem Leasinggeber dem Leasingnehmer für die Rückgabe des Leasingobjektes benannte Anschrift dem Standort des Leasingobjektes räumlich näher liegt, als der Firmensitz des Leasinggebers.  
Gibt der Leasingnehmer das Leasingobjekt nicht unverzüglich an den für die Rückgabe festgelegten Tag zurück, so ist der Leasinggeber berechtigt aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt auf Kosten des Leasingnehmers abholen zu lassen.
- 12.3** Soweit Softwareprodukte Gegenstand des Leasingvertrags sind, sind diese in der neuesten beim Leasingnehmer vorhandenen Version - ggf. mit Quellcode- zurück zu geben. Zusammen mit den Softwareprodukten sind alle Zugriffs- und Sperrcodes, Sperrrichtungen und, soweit überlassen, Datenträger/ Speichermedien und Handbücher, Dokumentationen und eventuelle Authentizitätsnachweise für die Softwareprodukte zurück zu geben. Für eventuelle weitere beim Leasingnehmer vorhandene Kopien der Softwareprodukte besteht für den Leasingnehmer die Pflicht, eine vollständige Löschung vorzunehmen, welche er dem Leasinggeber auf dessen Verlangen schriftlich zu bestätigen hat.  
Vor Rückgabe sind alle Daten, die nicht Gegenstand des Leasingvertrags sind, insbesondere personenbezogene Daten datenschutzkonform zu löschen.
- 12.4** Der Zustand des Leasingobjekts muss dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleißes entsprechen.  
Wurden mit Zustimmung des Leasinggebers Veränderungen an dem Leasingobjekt vorgenommen, so kann der Leasinggeber bei Vertragsende vom Leasingnehmer die Wiederherstellung des unveränderten Zustandes auf dessen Kosten verlangen. Macht der Leasingnehmer bzgl. der Veränderungen keinen Gebrauch von einem Wegnahmerecht, so geht das Eigentum an den veränderten Bestandteilen ohne Anspruch auf Entschädigung (auch für evtl. Wertsteigerungen) in das Eigentum des Leasinggebers über.
- 12.5** Gibt der Leasingnehmer das Leasingobjekt nicht zum Ende der vereinbarten Leasingdauer heraus, verlängert sich dieser Leasingvertrag auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Parteien ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Leasingdauer der anderen Vertragspartei erklärt. Dies kann durch einen Widerspruch gegen die stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrags in Textform oder in jeder sonstigen geeigneten Weise erfolgen.  
Jede Partei hat für die Dauer einer nach diesen § 12.5 Absatz 1 eingetretenen Vertragsverlängerung das Recht zur Kündigung des Leasingvertrages unter Einhaltung der gesetzlichen Frist von drei Tagen für die ordentliche Kündigung nach § 580a Abs. 3 Nr. 2 BGB. Wenn der Leasingnehmer für den laufenden Zahlungszeitraum die vereinbarte Leasingrate bereits gezahlt hat, kann die ordentliche Kündigung des Leasingvertrags erst zum letzten Tag des Monats des laufenden Zahlungszeitraums erfolgen.  
Die während einer stillschweigenden Vertragsverlängerung nach diesem § 12.5 von dem Leasingnehmer gezahlten Leasingraten werden zur Hälfte des Nettobetrags im Fall einer Ausübung des Andienungsrechts durch den Leasinggeber zum Ende des Verlängerungszeitraums nach vorstehendem § 11 auf den dann für das Leasingobjekt geschuldeten Kaufpreis angerechnet.
- 12.6** Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrages tritt der Leasingnehmer bereits hiermit wieder alle ihm gemäß § 5.4 abgetretenen Ansprüche, die von ihm im Zeitpunkt der Beendigung nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an den Leasinggeber ab, der diese Rückabtretung bereits hiermit annimmt. Einen dem Leasinggeber hieraus erwachsenden Vorteil wird dieser auf die Verpflichtungen des Leasingnehmers anrechnen.

## **§13 ZAHLUNGSVERZUG**

- 13.1** Kommt der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Dem Leasinggeber bleibt unbenommen; einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- 13.2** Der Leasinggeber ist berechtigt, dem Leasingnehmer für jede erteilte Mahnung wegen Verzuges mit den nach dem Leasingvertrag geschuldeten Leasingentgelten eine Kostenpauschale von € 28,00 zzgl. USt. in Rechnung zu stellen.

## **§14 ÖFFENTLICHE GEBÜHREN, ABGABEN, STEUERN U.Ä.**

- 14.1** Der Leasingnehmer übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Vertrages oder seines Besitzes und/oder Gebrauchs und/oder im Zusammenhang mit der Rückgabe des Leasingobjektes anfallen. Der Leasingnehmer ist insbesondere verpflichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer für alle umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu zahlen.
- 14.2** Bei einer Änderung des Umsatzsteuerrechtes oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können alle Zahlungen und Beträge im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Teilansprüchen einer der Vertragsparteien, auf die sich die Änderung auswirkt, entsprechend angepasst werden (z.B. nach einer Rückgabe des Leasingobjektes).

## **§15 HAFTUNG DES LEASINGGEBERS**

- 15.1** Hat der Leasinggeber für einen Schaden des Leasingnehmers aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des Leasinggebers auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt; in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit haftet.
- 15.2** Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Leasingnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der Leasinggeber dem Leasingnehmer nach dem Inhalt des Leasingvertrages gerade zu gewähren hat. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 15.3** Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie durch den Leasinggeber für die Beschaffenheit einer Sache und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch den Leasinggeber.

## **§16 AUSKÜNFTEN, BESICHTIGUNG**

- 16.1** Der Leasingnehmer hat einen Wechsel seines Sitzes sowie Veränderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes unverzüglich anzuzeigen.
- 16.2** Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 16.3** Der Leasingnehmer wird während der Vertragsdauer auf Verlangen des Leasinggebers jederzeit seine Vermögensverhältnisse offen legen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch 9 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, zur Verfügung stellen. Der Leasingnehmer gestattet dem Leasinggeber, das Leasingobjekt jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und als sein Eigentum zu kennzeichnen.

## **§17 AUFRECHNUNGSVERBOT, ABTRETUNG**

- 17.1** Der Leasingnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag begründeten Ansprüchen stehen dem Leasingnehmer nicht zu.
- 17.2** Der Leasingnehmer ist zur Abtretung der ihm gegen den Leasinggeber zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung des Leasinggebers berechtigt.

## **§18 ABTRETUNG VON RECHTEN UND ÜBERTRAGUNG VON PFLICHTEN AUS DEM LEASINGVERTRAG DURCH DEN LEASINGGEBER IM ZUSAMMENHANG MIT DER REFINANZIERUNG**

- 18.1** Der Leasinggeber ist berechtigt, alle oder einzelne Ansprüche und/oder Rechte aus diesem Leasingvertrag zum Zweck der Refinanzierung von Anschaffungskosten für das Leasingobjekt an ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (im Folgenden „Refinanzierungspartner“) abzutreten.
- 18.2** Sofern zur Refinanzierung die Übertragung von Pflichten des Leasinggebers aus dem Leasingvertrag oder die Übertragung des gesamten Vertrages mit der Rechtsstellung des Leasinggebers auf den Refinanzierungspartner erforderlich ist, ist der Leasingnehmer verpflichtet soweit hieraus für diesen keine unzumutbaren Nachteile entstehen -, einer solchen Übertragung zuzustimmen.
- 18.3** Sofern der Refinanzierungspartner berechtigt ist, das Leasingobjekt durch eigene entgeltliche Nutzungsüberlassung zu verwerten, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Refinanzierungspartners den Leasingvertrag zu denselben Bedingungen und unter Zugrundelegung des erreichten Standes der Vertragsdurchführung mit dem Refinanzierungspartner neu abzuschließen bzw. fortzusetzen. Der Leasingnehmer darf dadurch rechtlich und wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden als bei sonstiger Fortführung des Leasingvertrages.

## **§19 DATENSCHUTZHINWEIS**

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle ist die German SmartLease GmbH. Sie ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung zu nutzen, zu verarbeiten und zu speichern. Die Daten können zum Zwecke der Refinanzierung an einen Refinanzierer übermittelt werden. Wir verweisen auf die Datenschutzerklärung der German SmartLease GmbH.

## **§20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 20.1** Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Leasingvertrag und seiner Durchführung ist Hamburg, bei Zuständigkeit der Amtsgerichte das Amtsgericht Hamburg-Mitte, wenn der Leasingnehmer Kaufmann, Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- 20.2** Die Gerichtsstandvereinbarung dieses § 20.1 gilt auch, sofern der Leasingnehmer nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 20.3** Mündliche Nebenabreden zu dem Leasingvertrag sind nicht getroffen. Etwaige bei Vertragsschluss bestehende mündliche Nebenabreden finden keine Geltung. Änderungen oder Ergänzungen des Leasingvertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Stillschweigende oder schlüssige Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 20.4** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Leasingvertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Leasingvertrages.



## ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

Übergabebestätigung unterschrieben beim Händler abgeben.

### LEASINGNEHMER:

Name/Firma:

Straße, Nr.:

Adresszusatz:

PLZ:

Ort:

Inhaber/pers. haftender Gesellschafter/Geschäftsführer

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

**MUSTER**

T T M M J J J J

Handelsregistereintragung:

Ja

Nein

USt. ID / SteuerNr.:

Telefon:

Email:

### LIEFERANT

Name/Firma:

Straße:

PLZ:

Ort:

Inhaber/pers. haftender Gesellschafter/Geschäftsführer

Vor- und Nachname:

Handelsregistereintragung:

USt-ID-Nr. / SteuerNr.:

Telefon:

Email:

## LEASINGOBJEKT

Beschreibung:

Hersteller:

Anzahl: Geräte-Nr:

Baujahr:

Beschreibung:

# MUSTER

Hersteller:

Anzahl: Geräte-Nr:

Baujahr:

Beschreibung:

Hersteller:

Anzahl: Geräte-Nr:

Baujahr:

Beschreibung:

Hersteller:

Anzahl: Geräte-Nr:

Baujahr:

# ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

Tag der vollständigen Übernahme

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Unter Bezugnahme auf den o.a. Vertrag/Antrag bestätige ich hiermit:

1. Ich habe das o.a. Objekt heute, am Tag der Übernahme, erhalten.
2. Das Objekt ist aufgestellt, fachgerecht montiert und/oder installiert.
3. Der Leasingnehmer bestätigt ausdrücklich, alle erforderlichen Produktbeschreibungen erhalten zu haben, bei Computern ferner den Erhalt aller erforderlichen Programmbeschreibungen.
4. Soweit erforderlich habe ich eine Einweisung erhalten.
5. Das Objekt ist in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand.
6. Es ist vollständig geliefert. Ich habe die Vollständigkeit und Funktion geprüft.
7. Das Objekt entspricht den Beschreibungen im Antrag/Vertrag sowie allen mit dem Hersteller bzw. der Lieferfirma getroffenen Vereinbarungen (z.B. technischer Art, güte- und leistungsmäßiger Art). Es besitzt die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften.
8. Das Objekt besitzt die vom Lieferanten und/oder von Dritten garantierte Beschaffenheit.
9. Ein Exemplar dieser Übernahmebestätigung habe ich heute erhalten.
10. **Die obige Geräte-Nr entspricht der Geräte-Nr auf dem Leasingobjekt**

**Achtung:** Mit dem Übernahmedatum beginnt die Laufzeit des Leasingvertrages. Aufgrund der Übernahmebestätigung zahlt die German SmartLeasing GmbH den Kaufpreis an den Händler/Lieferanten. Unterlässt der Kunde die Funktionsprüfung und/oder unterzeichnet er diese Urkunde, bevor er das Objekt vollständig und in vertragsgemäßem Zustand erhalten hat, so ersetzt er - ein Verschulden vorausgesetzt - der German SmartLease GmbH den dadurch ggf. verursachten Schaden. Auch Schäden die vor tatsächlicher und ordnungsgemäßer Übernahme entstanden sind, gehen nach der Unterschrift der Übernahmebestätigung voll zu Lasten des Leasingnehmers. Wartungs- und Schulungsmaßnahmen gehören generell nicht zum Leistungsumfang des Leasingvertrages. **Es wird ausdrücklich bestätigt, dass keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zum Leasingvertrag getroffen wurden.**

Datum:

Ort:

# MUSTER

Unterschrift / **Kunde**:



Name und Funktion des Unterzeichnenden:



Die vertragsgemäße Übergabe sowie die Unterschrift des Kunden werden hiermit bestätigt.

Datum:

Ort:

Unterschrift / **Händler / Lieferant / Beauftragter**:





## SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

German SmartLease GmbH, Neuer Jungfernstieg 6a, 20354 Hamburg  
Gläubiger-Identifikationsnummer DE43ZZZ00002291305

Mandatsreferenz Nr.:  
(wird Ihnen separat mitgeteilt)

Vertrags Nr.:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die German SmartLease GmbH, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der German Smart Lease GmbH auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bitte alle mit \* gekennzeichneten Felder ausfüllen

Name/Firma: \*

# MUSTER

Straße, Nr.: \*

PLZ: \*

Ort: \*

SWIFT BIC / Internationale Bankleitzahl des Instituts  
des Zahlungspflichtigen: \*

Internationale Bankkontonummer - IBAN des  
Zahlungspflichtigen: \*

Datum:

Ort:

Unterschrift (ggf. Firmenstempel):

Hinweis: Meine/ Unsere Rechte zu dem obigen Mandat sind in einem Merkblatt enthalten, das ich/ wir von meinem/ unserem Kreditinstitut erhalten kann/ können.

